



## Gemeinde Deutsch Goritz

Deutsch Goritz 16/1, 8483 Deutsch Goritz

Tel.: 03474/7050, Fax: 03474/7050-6, eMail: [gde@deutsch-goritz.gv.at](mailto:gde@deutsch-goritz.gv.at), Homepage : <http://www.deutsch-goritz.at>

---

Aktenzeichen: 131/9 B-107-2024  
Sachbearbeiterin: Sabine Haas

Deutsch Goritz, 15.07.2024

Gegenstand: **Feststellung rechtmäßiger Bestand gem. § 40/2 Stmk. Baugesetz -  
Wohnhaus Krobathen 15**

Mag. Herbert BERNHARD, Kramerweg 4, 8054 Seiersberg-Pirka  
Ing. Annelies Elisabeth BERNHARD, Kramerweg 4, 8054 Seiersberg-Pirka

### Kundmachung und Ladung

#### zur Bauverhandlung über die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Mit der Eingabe vom 10.07.2024 haben Herr Mag. Herbert BERNHARD und Frau Ing. Annelies Elisabeth BERNHARD, beide wohnhaft in Kramerweg 4, 8054 Seiersberg-Pirka, gemäß § 22 Abs. 1, § 38 Abs. 4 und § 40 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der **Bau- und Benützungsbewilligung für das Wohnhaus Krobathen Nr. 15** im Zuge der **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40/2 Stmk. Baugesetz** auf dem Grundstück Nr.: 141/2, KG: Krobathen, EZ: 67, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m dem § 24, Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 08.08.2024, um 09:00 Uhr  
an Ort und Stelle (Krobathen 15)**

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI David Tischler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

---